

**WERDE AUCH DU AUSSTELLER BEI DER
HOCHZEITSMESSE MIT EVENTCHARAKTER!**



» TRAU «

DIE HOCHZEITSMESSE MIT EVENTCHARAKTER

MANNHEIM 19. & 20.10.2024

LUDWIGSHAFEN 11. & 12.01.2025

FREIBURG 11. & 12.01.2025

SAARBRÜCKEN 18. & 19.01.2025

VS-SCHWENNINGEN 25. & 26.01.2025

SEIEN SIE VORREITER IN DER HOCHZEITSBRANCHE & PRÄSENTIEREN SIE IHRE PRODUKTE DIREKT AUF DER »TRAU« HOCHZEITSMESSE!

Nutzen Sie die Chance, Ihre Produkte und Dienstleistungen vor Ort zu verkaufen und gewinnen Sie eine Vielzahl an Neukunden. Profitieren Sie dabei von dem bereits etablierten Bekanntheitsgrad der »TRAU«, unserer langjährigen Erfahrung in der Branche sowie unserer intensiven Pressearbeit.

Mit einem individuellen Stand auf der »TRAU« haben Sie die Möglichkeit, sich optimal zu präsentieren und einen intensiven Austausch mit anderen Dienstleistern zu erleben. Werden Sie Teil eines Herzensprojekts, das seit über 20 Jahren Erfolge feiert.

Als Aussteller auf der »TRAU« Hochzeitsmesse können Sie nicht nur aktuelle Trends direkt an die Besucher weitergeben, sondern auch Ihr Unternehmen in einem inspirierenden Umfeld positionieren und sich als Experte in der Hochzeitsbranche etablieren.

Seien Sie dabei und gestalten Sie die Zukunft des Hochzeitssektors mit!

Frank Schumacher

Das »TRAU« TEAM
Frank Schumacher



Anmeldung

Bitte mailen, faxen oder senden Sie die Anmeldung an:

Agentur LIVETIME e.K.

Ziegeleiweg 49

40591 Düsseldorf

Telefon : 0211 -72 55 53

E-Mail : info@123trau.de | Fax : 0211 - 72 63 96

» TRAU «

Die Hochzeitsmesse

Produktbereich (Nur der genannte Bereich darf ausgestellt werden! Weitere nicht angemeldete Produktbereiche werden Ihnen als Mitausstellergebühr in Rechnung gestellt):

Mannheim 19.-20.10.2024 Saarbrücken 18.-19.01.2025

Ludwigshafen 11.-12.01.2025 VS-Schwenningen
25.-26.01.2025

Freiburg 11.-12.01.2025

Stand-Nr. (unter Vorbehalt der Platzierungsmöglichkeit):

Standgröße (qm): _____

VERBINDLICHE ANMELDUNG der Firma / Personengesellschaft:

Firma: _____

Facebook: _____

Inhaber / Ansprechpartner: _____

Instagram: _____

Straße: _____

Rechnungsadresse: _____

PLZ / Ort: _____

Telefon: _____

Branche: _____

Internet: _____

E-Mail: _____

Ja, ich bezahle per SEPA-Lastschrift!

Hiermit ermächtige ich die Agentur LIVETIME e.K. widerruflich, die von mir zu entrichtenden Zahlungen bei Fälligkeit zu Lasten meines nachfolgend aufgeführten Kontos durch SEPA-Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der Agentur LIVETIME e.K. Frank Schumacher auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Hinweis: Die Abbuchung der jeweiligen Beträge entnehmen Sie bitte den termingerechten Rechnungen!

IBAN des Zahlungspflichtigen: _____

BIC: _____

Geldinstitut: _____

Pflichtkosten

Stellwände, Einträge im Messe Magazin & der Ausstellerliste im Internet (Firma, Adresse, Internet, E-Mail, Branche), Abfallentsorgung

Zwischensumme 390 Euro

Standmiete qm _____ x _____ Euro _____ Euro

Optional bitte ankreuzen

Messekatalog SONDER-DAUERAKTION

1 Seite 100 Euro

Stromanschlüsse

3 KW CEE inkl. Verbrauch 145 Euro

16 A 6 KW inkl. Verbrauch 225 Euro

Weitere Größen auf Anfrage

Zwischensumme _____ Euro

zzgl. Energiekostenpauschale (Zwischensumme bis 500,- Euro 49 Euro

_____ Euro

GESAMTBETRAG: zzgl. gesetzl. Mehrwertsteuer _____ Euro

Zahlungstermin: 30 % bei Anmeldung (Rechnungsstellung) – Rest 30 Tage vor Beginn der VA. **Die termingerechte Zahlung ist die Grundlage für den Bezug des Standes.** Mündlich getroffene Absprachen bedürfen der Schriftform.

Mit meiner Unterschrift erkenne ich die allgemeinen Teilnahmebedingungen sowie die wichtigen Informationen rechtsverbindlich an. Zusätzliche Leistungen werden separat berechnet. Diese müssen 14 Tage vor Beginn eintreffen und bedürfen der Schriftform. Der Standabbau ist nach dem Ende der Messe zulässig. Ein vorzeitiger Standabbau hat eine Konventionalstrafe in Höhe von Euro 500,00 zur Folge. Jeder in fremden Namen, handelnder Anmelder verbürgt sich selbstschuldnerisch für die Forderung der Agentur LIVETIME e.K. anlässlich der Messe.

Preisliste 2024/2025

BRANCHE	PREIS JE QUADRATMETER
HOCHZEITSDIENSTLEISTER	
Brautmoden	85 Euro Mindestgröße 10 QM
Cocktail- und Abendmoden Herrenmoden Juweliere	
Autoverleih	79 Euro Mindestgröße 6 QM
Brautaccessoires Catering / Partyservice Dessous DJ-Vermittlung / DJ Druckerei Fotograf / Videograf Finanzdienstleistung Versicherung Hochzeitsplaner - Eventagentur Hotel / Eventlocation / Gastronomie Künstlervermittlung Maßanfertigung	
Bonboniere	69 Euro Mindestgröße 6 QM
Cocktailservice Dekoration / Ballondekoration Feuerwerk Floristen Friseure / Kosmetik Nagelstudio Freie Redner Geschenkartikel Gesundheit Gravuren Kutschenverleih Rechtsanwalt Reisebüro- und veranstalter Tanzschulen Taubenverleih Weinstand	
Musiker / Künstler 1 Person Sonderkonditionen (keine Nebenkosten)	195 Euro
Jeder weitere Person	175 Euro
MITAUSSTELLER (nach Absprache)	500 Euro
Nebenkosten obligatorisch	390 Euro
Stellwände Eintrag ins Messemagazin und auf die Webseite Abfallentsorgung	
Energiepauschale Umlage	49 Euro

Termine 2024/2025

MANNHEIM, Maimarkthalle
18. - 19.10.2024

FREIBURG, Messe Freiburg
10. - 11.01.2025

LUDWIGSHAFEN, Eberthalle
10. - 11.01.2025

SAARBRÜCKEN, Congresshalle
18. - 19.01.2025

VS-SCHWENNINGEN,
Messegelände, Messehalle A + B
25. - 26.01.2025



Ihre Ansprechpartner

Agentur LIVETIME e.K.

Frank Schumacher
Sabine Schumacher
Andreas Elsing

Tel. +49 (0) 211 - 72 55 53
Tel. +49 (0) 211 - 77 93 57 0

Email : info@123trau.de

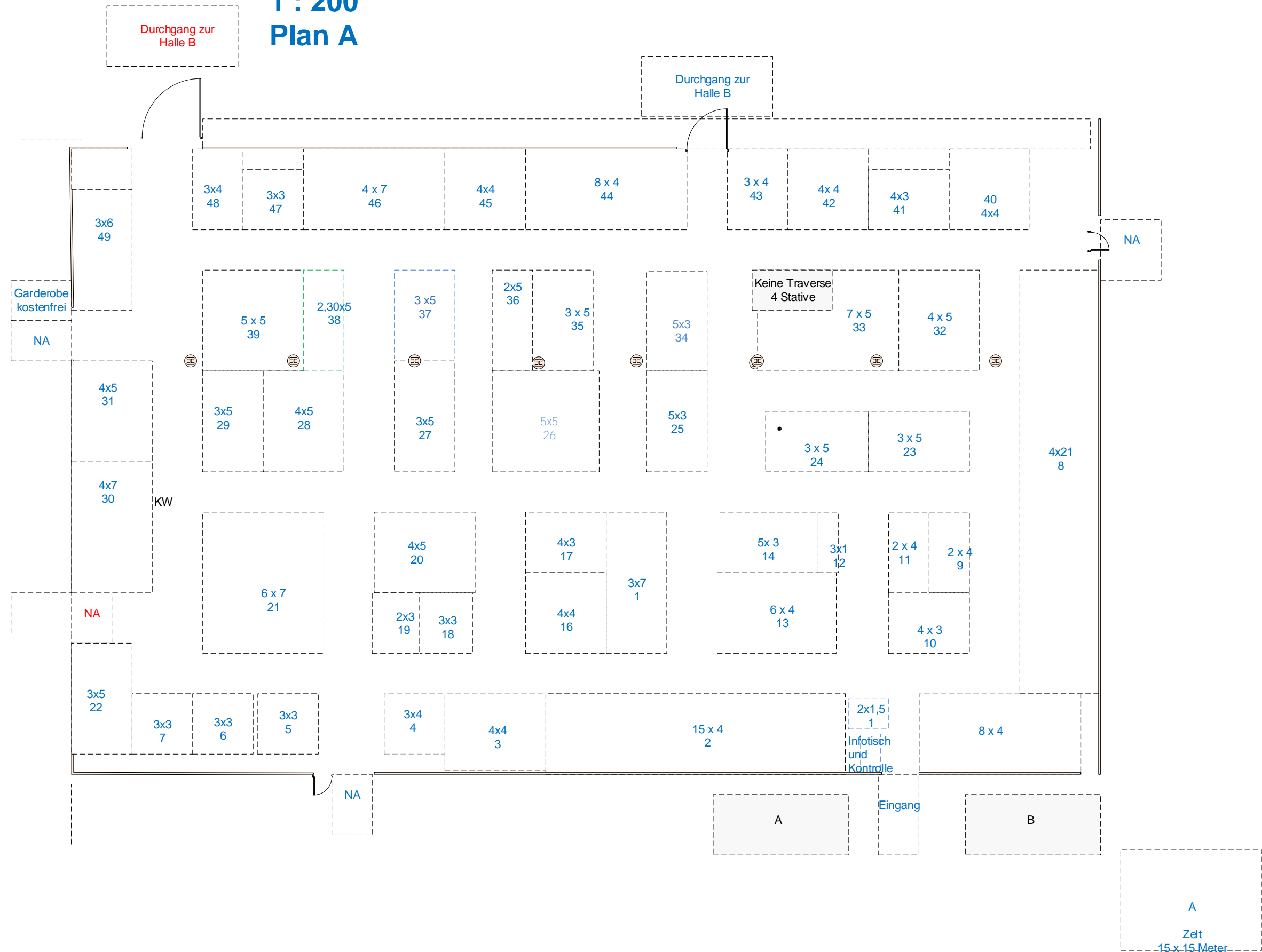
»TRAU«
Die Hochzeitsmesse

www.123trau.de

VS Schweningen Messehalle A 25.+26.01.2025

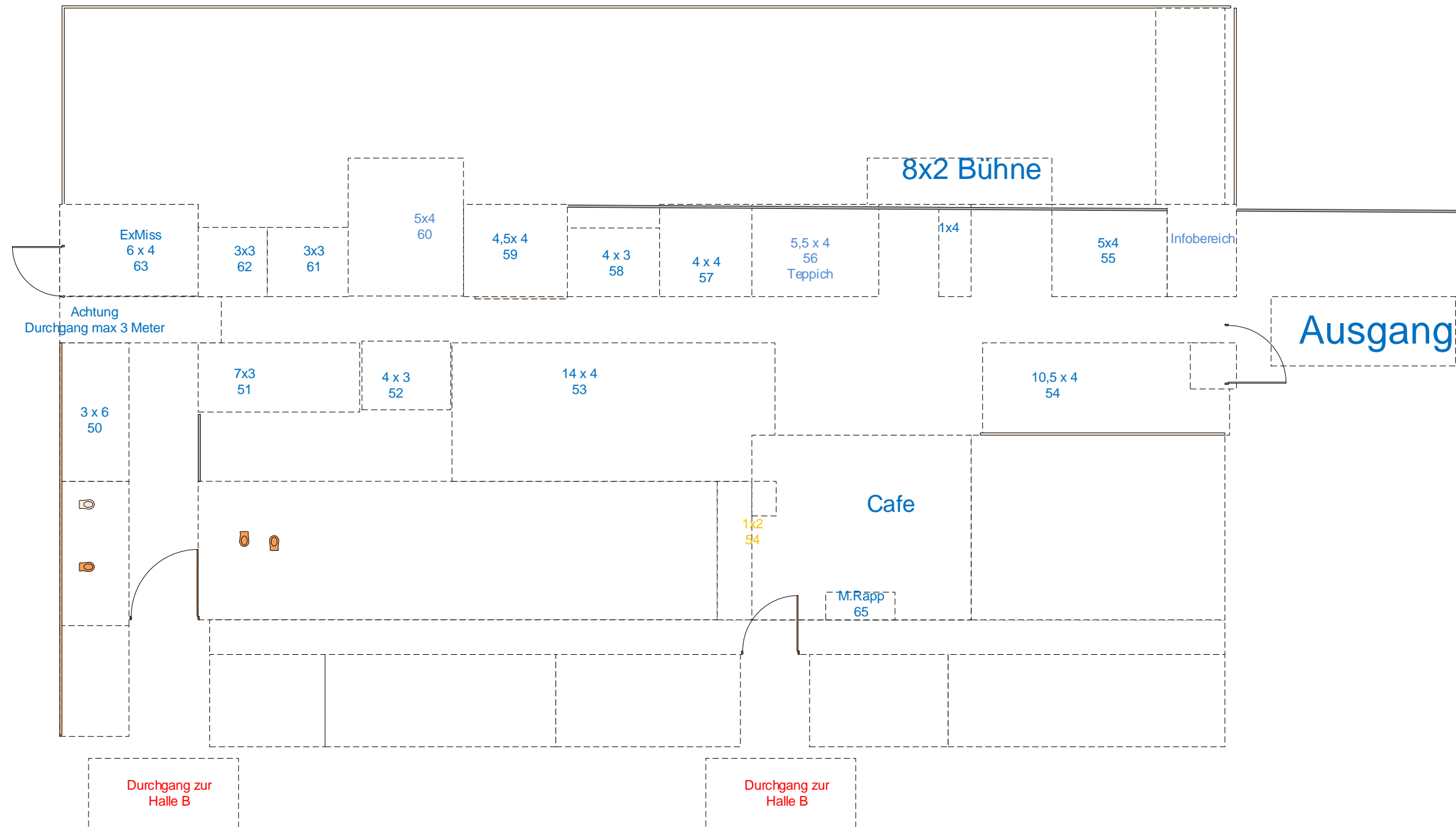


1 : 200
Plan A



VS Schwenningen Messehalle B 25.+26.01.2025

1 : 200 Plan B



Allgemeine Teilnahmebedingungen

A1 Mietantrag (Anmeldung)

Mitaussteller und zusätzlich vertretene Unternehmen müssen in der Anmeldung genannt werden. Für sie sind die gleichen Angaben zu machen wie für den Anmelder selbst. Unvollständige Anmeldungen können nicht berücksichtigt werden.

A2 Zulassung

Über die Zulassung des Anmelders und der Ausstellungsgüter entscheidet die Agentur Livetime (im weiteren ALT genannt). Ein Rechtsanspruch auf Zulassung besteht nicht. Die ALT ist berechtigt, die Zulassung zu widerrufen, wenn sie aufgrund falscher Voraussetzungen oder Angaben erteilt wurde oder die Zulassungsvoraussetzungen später entfallen. Die ALT ist berechtigt, die Zulassung auch während der Veranstaltung zu entziehen und den Stand zu schließen. Daraus resultierende Forderungen können nicht höher ausfallen als der vereinbarte anteilige Teilnahmepreis (Standmiete). Mitaussteller sind nur zugelassen und zusätzliche Unternehmen dürfen nur vertreten werden, wenn dies in der Zulassung ausdrücklich vermerkt ist. Vorbehalte, Bedingungen und besondere Wünsche des Anmelders (z.B. hinsichtlich Platzierung, Konkurrenzausschluss, Standaufbau und Standgestaltung) werden nur berücksichtigt, wenn dies in der Zulassung ausdrücklich bestätigt wurde.

A3 Mietvertrag

Die Belegung der übrigen, insbesondere auch der benachbarten Stände kann sich bis zum Beginn der Messe noch ändern; ebenso ist die ALT berechtigt, Ein- und Ausgänge zum Messegelände und zu den Hallen zu verlegen oder zu schließen und sonstige bauliche Veränderungen vorzunehmen. Ansprüche gegen die ALT können hieraus nicht abgeleitet werden. Die ALT darf auch noch nachträglich, nämlich nach Zustandekommen des Mietvertrages, Änderungen in der Platzzuteilung vornehmen, insbesondere dem Aussteller eine Ausstellungsfläche in anderer Lage oder Größe zuweisen, soweit dies aus Gründen der Sicherheit, der öffentlichen Ordnung oder deshalb erforderlich ist, weil die Messe überzeichnet ist und weitere Anmelder, zur Messe zugelassen werden müssen. Solche nachträglichen Änderungen dürfen jedoch den dem Aussteller zumutbaren Umfang nicht überschreiten. Soweit sich aus nachträglicher Änderungen eine verringerte Standmiete ergibt, ist der Unterschiedsbetrag an den Aussteller zu erstatten. Weitere Ansprüche gegen die ALT sind ausgeschlossen.

A4 Mitaussteller und zusätzlich vertretene Unternehmen

Ohne vorherige schriftliche Zustimmung der ALT darf der Aussteller seinen Stand weder verlegen, tauschen, teilen, noch ganz oder teilweise Dritten überlassen

A5 Vertragsauflösung

Werden Lage, Art, Maße oder Gewicht der Ausstellungsfläche von der ALT nachträglich erheblich verändert, so ist der Aussteller berechtigt, innerhalb einer Frist von 1 Woche nach Empfang der schriftlichen Mitteilung der ALT vom Mietvertrag zurückzutreten. In diesem Falle ist die ALT verpflichtet, an den Aussteller die bereits bezahlte Standmiete zurückzuerstatten, weitere Ansprüche gegen die ALT sind ausgeschlossen. In allen anderen Fällen ist eine Aufhebung des Mietvertrages nur mit schriftlicher Zustimmung der ALT möglich. Die ALT ist nicht verpflichtet, der Vertragsaufhebung zuzustimmen; sie wird eine Zustimmung nur erteilen, wenn der Stand weitervermietet werden kann und der Anmelder 30% des vereinbarten Teilnahmepreises (zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer) als pauschalen Aufwandsersatz zahlt. Die ALT stimmt einer Vertragsauflösung nicht zu, wenn eine Weitervermietung nicht möglich ist; der Anmelder bleibt dann bis zur Bezahlung des gesamten Teilnahmepreises verpflichtet. Die ALT ist berechtigt, vom Mietvertrag zurückzutreten, wenn über das Vermögen des Ausstellers das Insolvenzverfahren eröffnet werden ist oder wenn die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wurde oder wenn die Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder der Aussteller zur Abgabe der Eidesstattlichen Versicherung aufgefordert wurde. Die ALT ist auch dann berechtigt, vom Mietvertrag zurückzutreten, wenn der Aussteller seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber der ALT trotz Setzung einer angemessenen Nachfrist nicht nachgekommen ist, insbesondere, wenn der Teilnahmepreis sowie die Gebühr für die Aufnahme von Mitausstellern nicht spätestens 2 Wochen vor Beginn der Aufbauzeit bezahlt sind. Ferner ist die ALT berechtigt vom Mietvertrag zurückzutreten oder ihn fristlos zu kündigen, wenn der Aussteller seine vertraglichen Verpflichtungen, insbesondere auch die ihm nach den Allgemeinen und Besonderen Teilnahmebedingungen und nach der Benutzungsordnung obliegenden Verpflichtungen trotz Abmahnung erheblich verletzt. Der Anmelder haftet in diesen Fällen für den der ALT entstandenen Schaden.

A6 Höhere Gewalt

Ist die ALT aus höherer Gewalt oder aus anderen von ihr nicht zu vertretenden Gründen (z.B. Ausfall der Stromversorgung) genötigt, einen oder mehrere Ausstellungsbereiche vorübergehend oder auch für längere Dauer zu räumen oder die Messe zu verschieben oder zu verkürzen, so erwachsen dem Aussteller hieraus weder Rücktritts- oder Kündigungsrechte, noch sonstige Ansprüche, insbesondere Schadenersatzansprüche gegen die ALT.

A7 Teilnahmepreise, Pfandrecht

Die Berechnung der Teilnahmepreise erfolgt nach den in den Besonderen Teilnahmebedingungen (siehe Teilnahmepreise) angegebenen Sätzen. Jeder angefangene Quadratmeter wird voll, die Bodenfläche grundsätzlich rechteckig, ohne Berücksichtigung von Vorsprüngen, Säulen, Trägern, Installationsanschlüssen und ähnlichen berechnet.

Die Rechnung über den Teilnahmepreis erhält der Aussteller mit Zulassung. Zulassung und Rechnung sind in einem Formular kombiniert.

Die Bezahlung der Teilnahmepreise sowie der Gebühr für die Zulassung von Mitausstellern ist Voraussetzung für den Bezug der Ausstellungsfläche. Zahlungsfristen und -Bedingungen richten sich nach den besonderen Teilnahmebedingungen (siehe >>Zahlungsfristen und Bedingen<<).

Bei Zahlungsverzug sind Verzugszinsen in Höhe von 3% über dem jeweiligen Referenzzins der europäischen Zentralbank (vormals Diskontzins) der Deutschen Bundesbank zu entrichten.

Zur Sicherheit ihrer aus dem Mietverhältnis resultierenden Forderung behält sich die ALT die Geltendmachung des gesetzlichen Vermieterpfandrechts vor. Der Aussteller hat der ALT über die Eigentumsverhältnisse an auszustellenden oder ausgestellten Gegenständen jederzeit Auskunft zu geben.

Eine Haftung für Schäden an zurückbehaltenem Ausstellungsgut wird von der ALT nicht übernommen, es sei denn, daß der ALT Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

Der Aussteller ist gleichgültig aus welchem Rechtsgrund nicht berechtigt, irgendwelche Zahlungen (Beteiligungskosten, Nebenkosten etc.) zurückzubehalten oder mit Gegenforderungen aufzurechnen, es sei denn, daß die Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

A8 Standbau

Allgemeines

Erforderliche behördliche Genehmigungen und im Zusammenhang damit erlassene Auflagen sowie bau- und betriebstechnische Auflagen der ALT sind vom Aussteller auf eigene Kosten zu beantragen bzw. zu erfüllen. Die Stände werden –soweit erforderlich – durch die ALT abgegrenzt.

Die Oberfläche der Trennwände darf nicht beschichtet oder derart verändert werden, daß bei der Wiederherstellung des früheren Zustandes Beschädigungen auftreten. Der Aussteller haftet im Falle eines Verstoßes für alle dadurch entstehenden Sach- und Personenschäden. Die Stände dürfen aus Gründen der Feuersicherheit nicht mit massiven Deckenteilen versehen werden (Sprinkleranlagen!); Rasterdecken sind gestattet.

Fußböden, Hallenwände und Säulen sowie feste Einbauten, insbesondere Installationen- und Feuerwehreinrichtungen, dürfen weder gestrichen noch tapeziert werden und müssen jederzeit zugänglich sein. Das Verkleben von jeder Art Bodenbelag auf Bodenflächen mit Kunststoffnopp- oder Natursteinböden ist verboten; auf Hallenböden ist das Verkleben von Bodenbelägen nur mit beidseitig klebenden Textilbändern gestattet. Nach Messeschluß sind Bodenbeläge und Klebebänder wieder rückstandslos zu entfernen. Fugen an Hallenwänden, -decken und -Fußböden dürfen unter keinen Umständen durch Stemm-, Fundamentierungs- oder ähnliche Arbeiten beschädigt werden. Das Einbringen von Bolzen und Verankerungen ist nicht gestattet.

Aufbau

Die Ausstattung und Gestaltung der Stände und der dazu notwendige Aufbau sind Sache des Ausstellers. Der Aussteller hat jedoch dabei den Charakter und das Erscheinungsbild einer jeden Messe und Ausstellung zu berücksichtigen. Die ALT ist befugt, im Zusammenhang damit Änderungen in der Standgestaltung vorzuschreiben. Name und Sitz des Ausstellers müssen deutlich sichtbar am Stand angebracht sein.

Ausstellungsgut, das durch Aussehen, Geruch, Geräusche, Erschütterungen oder ähnliche Eigenschaften eine erhebliche Störung des Messebetriebs hervorruft, insbesondere zu einer erheblichen Gefährdung oder Beeinträchtigung von anderen Ausstellern, von Messebesuchern oder von Ausstellungsgegenständen anderer Aussteller führt, ist auf Verlangen der ALT sofort zu entfernen.

Diese Verpflichtung des Ausstellers besteht auch dann, wenn er in der Anmeldung auf derartige Eigenschaften hingewiesen und die ALT die Zulassung erteilt hat. Kommt der Aussteller dem Verlangen der ALT nicht unverzüglich nach, so ist die ALT berechtigt, die beanstandeten Ausstellungsgüter auf Kosten und Gefahr des Ausstellers zu entfernen oder dessen Messestand zu schließen, ohne daß dem Aussteller hieraus Ansprüche gegen die ALT erwachsen. Der Abbaupunkt für den geschlossenen Stand wird von der ALT bestimmt.

Abbau

Bis zum Ende der für jede Veranstaltung bekanntgegebenen Abbauphase (offizielle Abbauphase) hat der Aussteller sämtliches Standbaumaterial, sämtliche Ausstattungsgegenstände und Ausstellungsstücke und auch sein gesamtes sonstiges Messegut rückstandslos zu entfernen und den ursprünglichen Zustand der Ausstellungsfläche wieder herzustellen. Auf der Ausstellungsfläche darf nichts zurückgelassen werden. Abfall darf nur in die auf dem Messegelände aufgestellten Müllcontainer eingefüllt werden bzw. in geeignete Müllbeutel verpackt werden. Sonstigen Sperrmüll hat der Aussteller selbst und auf eigene Kosten aus dem Messegelände zu entfernen und zu entsorgen. Umweltbelastende Abfallstoffe oder sonstige umweltbelastende Gegenstände dürfen nicht in die auf dem Messegelände aufgestellten Müllcontainer eingeworfen werden.

A9 Gewährleistung

Reklamationen wegen etwaiger Mängel des Standes oder der Ausstellungsfläche sind der ALT unverzüglich nach Bezug, spätestens aber am letzten Aufbau- und Abbau-Tag, schriftlich mitzuteilen, so daß die ALT etwaige Mängel abstellen kann. Spätere Reklamationen können nicht berücksichtigt werden und führen zu keinen Ansprüchen gegen die ALT.

A10 A Vorführungen, Werbung an Ständen, Werbeflächen

Alle Arten von Vorführungen (z.B. Inbetriebnahme von Maschinen, Diapositiv-, Film und Tonvorführungen, Modenschauen) bedürfen der schriftlichen Zustimmung der ALT. Die ALT ist berechtigt, trotz vorher erteilter Genehmigung, diejenigen Vorführungen einzuschränken oder zu untersagen, die Lärm, optische Belästigungen, Schmutz, Staub, Abgase oder Erschütterungen verursachen oder aus sonstigen Gründen zu einer erheblichen Gefährdung oder Beeinträchtigung des Messebetriebs führen.

Akustische Werbung darf nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung der ALT durchgeführt werden; sie hat so zu erfolgen; daß die benachbarten Aussteller nicht gestört werden. Unabhängig von der Genehmigung durch die ALT sind die Vorschriften der GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte) zu beachten. Der Aussteller hat die Anmeldung bei der GEMA selbst vorzunehmen. Er trägt seine GEMA Gebühren ausschließlich allein.

A 10 B Haftung des Mieters

Für eingebrachte Gegenstände des Mieters, seiner Mitarbeiter und/oder Zulieferer haftet der Mieter. Die ALT haftet nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

Eine Minderung der Entgelte oder Schadenersatz wird ausgeschlossen. Die ALT übernimmt keine Obhutspflicht für Messegüter und Standeinrichtungen und schließt jede Haftung für Schäden und Abhandenkommen aus. Der Haftungsausschluss erhebt auch durch die Bewachungsmassnahmen der Messegesellschaft keine Einschränkung.

A 11 Technische Einrichtungen

Für die allgemeine Beleuchtung und Beheizung der Halle sorgt die ALT, Sonderwünsche können nur auf Grund ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung erfüllt werden; die hierdurch bei der ALT entstehenden Kosten sind in vollem Umfang vom Aussteller zu tragen.

Anschlußmöglichkeiten für Licht und Strom (220V,50 Hz) pro Stand ein Anschluß stehen in den Hallen zur Verfügung. Die Kosten für den Stromanschluß werden dem Aussteller separat berechnet. Von den vorhandenen Anschlußstellen werden die Zuleitungen bis zum Stand einschließlich Hauptsicherung und Hauptschalter sowie Zähleranordnung nur von Vertragsfirmen der ALT hergestellt. Darüber hinausgehende Kosten für die Zuleitung werden nach Anschlußwerten berechnet. Innerhalb des Standes können Installationen auch von zugelassenen Fachfirmen ausgeführt werden. sämtliche elektrische Apparate und Anlagen müssen den Vorschriften des VDE entsprechen. Anschlüsse, Maschinen und Geräte, die nicht zugelassen sind oder die den Bestimmungen des VDE nicht entsprechen oder deren Verbrauch größer als angemeldet, werden nicht angeschlossen und können auf Kosten und Gefahr des Ausstellers von der ALT entfernt werden.

Der Aussteller haftet für alle Schäden, die durch unberechtigte Entnahme von Strom, Gas und Wasser oder durch unberechtigte Einleitung von Abwasser entstehen. Die ALT übernimmt keine Haftung für Schäden, die daraus entstehen, daß bei Leistungsschwankungen oder höhere Gewalt technische Störungen auftreten oder auf Anordnung der Branddirektion oder den Stadtwerke die Lieferung unterbrochen wird.

A 12 Transport der Ausstellungsgüter

Fahren und Parken im Gelände

Das Lagern von Verpackungsgut aller Art in den Messerräumen und Ständen, im Freigelände und in den Eingängen ist untersagt. Die ALT ist berechtigt, falls der Aussteller einer Aufforderung zur Beseitigung widerrechtlicher Lagerungen nicht sofort nachkommt, die Entfernung auf Kosten und Gefahr des Ausstellers zu veranlassen.

Gesperrte Wege, die Park- und Grundflächen, sowie die nicht freigegebenen Hallenräume dürfen nicht befahren werden. Für alle eingerichteten Schäden haftet der Aussteller unbeschadet einer Haftung des Frachtführers unmittelbar.

A 13 Behördliche Vorschriften, Umweltschutz

Bei gewerbsmäßiger Herstellung oder Inverkehrbringung von Lebensmitteln hat der Aussteller das Bundeslebensmittelsicherheitsgesetz §17 und 18 zu beachten. Es ist Sache des Ausstellers, sich über alle einschlägigen Vorschriften, auch der öffentlichen Sicherheitsbehörden zu unterrichten und sie zu beachten. Für jeden Personen- oder Sachschaden, der durch den Betrieb ausgestellter Maschinen, Apparate, Geräte usw. entsteht, haftet der Aussteller. Soweit die Ausstellungsgegenstände einer gesetzlichen Kennzeichnungspflicht (z.B. nach dem Lebensmittelgesetz) unterliegen, ist die Kennzeichnung vom Aussteller anzubringen.

A 14 Haftung und Versicherung

Die ALT hat dafür zu sorgen, daß sich die Hallen und deren Zugänge sowie das Freigelände während der Messe in einem Zustand befinden, der die Verwendung zum vertragsmäßigen Gebrauch gewährleistet. Im übrigen gilt folgende Regelung.

Gegenüber Ausstellern, die nicht Kaufleute im Sinne des HGB sind, haftet die ALT nur für solche Schäden, die auf einer grob fahrlässigen Vertragsverletzung von Pflichten bei den Vertragsverhandlungen.

Gegenüber Ausstellern, die nicht Kaufleute sind, gelten die vorgenannten Haftungsbeschränkungen mit der Maßgabe, daß für Schäden und Verluste an dem von den Ausstellern eingebrachten Gut, sowie an der Standeinrichtung in keinem Falle gehaftet wird; hierbei ist es unbeachtlich, ob die Schäden und Verluste vor, während oder nach der Messe entstehen. Das gleiche gilt für die von den Ausstellern, ihren Angestellten oder Beauftragten im Messegelände abgestellten Fahrzeuge. Ebenso sind von der Haftung mittelbare Schäden und entgangener Gewinn ausgeschlossen.

A 15 Bewachung

Die ALT sorgt für Wachen an den Toren und in den Hallen. Im Hinblick auf die Größe des Messegeländes und der Vielzahl der Personen, die sich dort aufhalten, kann die ALT jedoch keine Gewähr für eine lückenlose Bewachung auf Kontrolle übernehmen. Vielmehr hat jeder Aussteller selbst für die Bewachung und seines Ausstellungsgutes zu sorgen. Entsprechende Wachen können nur bei der von der ALT zugelassenen Wachgesellschaft beantragt werden; die Kosten sind unmittelbar an diese zu entrichten. Unterlagen hierüber werden dem Aussteller rechtzeitig zugesandt.

Die Aussteller werden ausdrücklich darauf hingewiesen, daß während der Auf- und Abbauphase erhöhte Risiken für ihr Ausstellungsgut auftreten können. Wertvolle, leicht bewegliche Ausstellungsgegenstände sollten nachts stets unter Verschluss genommen werden.

A 16 Reinigung

Die ALT sorgt für die Reinigung des Geländes und der Gänge in den Hallen. Die Reinigung der Stände obliegt dem Aussteller und muß täglich vor Messebeginn beendet sein.

A 17 Arbeits- und -Ausstellerausweise

Arbeits- und Ausstellerausweise werden erst nach Zahlung des vollen Beteiligungspreises einschließlich der Gebühren für etwaige Mitaussteller ausgegeben.

A 18 Standauf- und -abbau, Standbetreuung

Die in den Besonderen Teilnahmebedingungen festgelegten Auf- und Abbaetermine sind genau einzuhalten. Über Stände, die auch am letzten Aufbau- und Abbautag nicht bezogen werden, kann die ALT anderweitig verfügen.

Während der ganzen Dauer der Messe und der vorgeschriebenen Öffnungszeiten müssen alle Stände ordnungsgemäß ausgestattet und mit fachkundigem Personal besetzt sein, insbesondere ist darauf zu achten, daß der Messestand jeweils bereits zum Zeitpunkt der Eröffnung der Veranstaltung vollständig besetzt ist. Der Abtransport von Messegut und der Abbau von Ständen vor Schluß der Messe ist unzulässig.

Die ALT ist berechtigt, Aussteller, die während der täglichen Messeöffnungszeiten die Stände nicht mit entsprechendem, qualifiziertem Personal besetzt halten, ein nicht zugelassenes oder unvollständiges Angebot zeigen oder die Stände frühzeitig verlassen bzw. Räumen oder in anderer Weise gegen die Teilnahmebedingungen verstoßen, unbeschadet ihres außerordentlichen Kündigungsrechts gemäß >>5 Vertragsauflösung << sowie der Geltendmachung sämtlicher der ALT dadurch entstehenden Schäden, von der Beteiligung an zukünftigen Messen auszuschließen.

Messegut, das sich nach Schluß der Abbauphase noch in den Ständen befindet, läßt die ALT auf Kosten und Gefahr des Ausstellers vom Messespediteur abtransportieren und einlagern. Die ALT übernimmt keine Haftung für Schäden und für das Abhandenkommen von Ausstellungsgütern und Standeinrichtungen, die nach Veranstaltungsschluß vom Aussteller im Messegebäude zurückgelassen werden, auch wenn dies über die Abbauphase hinaus mit Genehmigung der ALT geschieht.

A 19 Mündliche Vereinbarungen

Alle mündlichen Vereinbarungen, Einzelgenehmigungen und Sonderregelungen gelten nur nach schriftlicher Bestätigung durch die ALT.

A 20 Verjährung

Alle Ansprüche des Ausstellers gegen die ALT aus der Standvermietung und aus allen damit in Zusammenhang stehenden Rechtsverhältnissen verjähren innerhalb von 6 Monaten. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Ende des Monats in den der Schlußtag der Messe fällt.

A 21 Erfüllungsort, anzuwendendes Recht, Gerichtsstand

Düsseldorf ist Erfüllungsort, auch für sämtliche Zahlungsverpflichtungen. Es gilt ausschließlich deutsches Recht.

Soweit der Aussteller Kaufmann ist, wird Düsseldorf als ausschließlicher Gerichtsstand vereinbart.

Besondere Teilnahmebedingungen (B)

B1 Mitaussteller und zusätzlich vertretene Unternehmen

(vgl. A1.2/4) Für jeden Mitaussteller und jedes zusätzlich vertretene Unternehmen wird eine Gebühr in Höhe von Euro 500,- erhoben. Mitaussteller und zusätzlich vertretene Unternehmen müssen mit einem gesonderten Formular angemeldet werden.

B2 Zahlungsfristen und -bedingungen

Die in der Zulassung/Rechnung genannten Zahlungstermine sind einzuhalten. Die vorherige und volle Bezahlung der Rechnungsbeträge ist Voraussetzung für den Bezug der Ausstellungsfläche, für die Eintragung im Katalog und für die Aushändigung der Arbeits- und -ausstellerausweise. Die Rechnungen über sämtliche Nebenkosten (z.B. Beschriftung, techn. Service, Strom) erhält der Anmelder bzw. Aussteller nach Schluß der Veranstaltung; sie sind von ihm sofort nach Erhalt zu bezahlen.

Alle Rechnungsbeträge sind ohne jeden Abzug unter Angabe der Kundennummer spesenfrei und in deutscher Währung auf eines der in der Zulassung/Rechnung angegebenen Konten zu überweisen.

B3 Technische Einrichtungen (vgl. A9)

Anträge für Elektroinstallationen, Wasseranschluß sowie Telefon können nur berücksichtigt werden, wenn sie auf den von der ALT übermittelten Bestellscheinen termingerecht eingehen.

B4 Verteilung

Die Verteilung von Prospekten oder Werbematerial oder Fremdzeitungen oder ähnliches ist nur erlaubt, wenn eigene Produkte des Ausstellers beworben werden, sollten auch Fremdprodukte d. h. Produkte von Anbietern welche nicht als Aussteller auf der Messe sind angeboten werden, so bedarf es der ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung der ALT.

B5 Messerabatte oder Messenachlässe

Die von uns seit langem durchgeführten Hochzeitsmessen unter dem Begriff „Trau – Die Hochzeitsmesse“ sind auch deshalb erfolgreiche Veranstaltungen, weil Sie mit Ihrem Sortiment und mit Ihrem Auftreten eine gute „Visitenkarte“ sind. Sie nutzen die Hochzeitsmesse, um über Ihr Dienstleistungsangebot und/oder Ihre Warensortimente im Zusammenhang mit dem

Thema Heiraten zu informieren und um spätestens nach der jeweiligen Messe neue Kunden bei sich begrüßen zu können. Das Thema Hochzeit ist für Messebesucher ein nicht nur aufregendes, sondern auch ein Ernstes Anliegen, das gut geplant sein will. Der Messebesucher sucht den Anbieter für seine Hochzeit aus, der bei ihm Vertrauen weckt. Genau dies wollen wir dem Messebesucher vermitteln. Er soll erkennen, dass die Aussteller unserer Messe zuverlässige Partner sein werden. Wir denken deshalb, dass der Messeauftritt eines jeden Ausstellers auch angemessen und in einem würdigen Rahmen sein sollte. Hierzu gehört auch, dass die Darstellung der jeweiligen Dienstleistung oder des Warensortiments am und auf dem Stand in adäquater Weise zum Thema gestaltet wird. Zu berücksichtigen ist bei diesem Auftritt auch, dass es bei der durchgeführten Messe Mitbewerber gibt. Diese sollten nicht durch übertriebene Eigendarstellung oder „reißerische“ Werbung „vor den Kopf gestoßen werden“.

Wir bitten Sie deshalb, sollten Sie beispielsweise sog. Messerabatte oder -nachlässe gewähren, dies in einer zurückhaltenden Art und Weise zu tun. Schilder mit den Hinweisen auf Nachlässe sollten die Größe 20 cm x 20 cm nicht übersteigen und nur in geringer Stückzahl an der Ware oder dem Dienstleistungsangebot angebracht sein. Keinesfalls sollten die Hinweise wie eine Schlussverkaufswerbung als Blickfang gestaltet sein, um den angemessenen Rahmen der Messeveranstaltung einzuhalten und die Fairness gegenüber den Mitbewerbern zu gewährleisten.

Wir müssen uns deshalb vorbehalten, vor Beginn der Messe und auch während der Öffnungszeiten, sollten die Regularien nicht beachtet werden, die Abweichungen zu monieren und für ein sofortiges Entfernen nicht gewünschter „Werbung“ zu sorgen.

B6 Es ist untersagt Werbeflyer oder Werbematerial ausserhalb des eigenen Standes oder vor anderen Ständen zu verteilen.

B7 Die ALT behält sich vor Livedarbietungen von Musikern auf dem Stand, ohne Angabe von Gründen zu untersagen.

B8 Alle metallischen Aufbauten (z. Traversen) müssen am Potenzialausgleich des Veranstaltungsortes angeschlossen werden.

B9 Bitte beachten Sie das Dekorationsartikel schwer entflammbar nach B1 zertifiziert sein sollen.